Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/2_2018

Lausanne, 8. März 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Februar 2018 (1C_312/2017)

Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel zulässig

Die Stiftung WWF Schweiz erhält im Verfahren zur Überprüfung der Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels Parteistellung und kann gegen die entsprechenden Verfügungen Beschwerde erheben. Zur Ausübung des Verbandsbeschwerderechts in diesem Bereich ist es nicht erforderlich, dass sich die fragliche Verfügung auf einen bestimmten Ort bezieht. Das Bundesgericht weist eine Beschwerde des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung ab und bestätigt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überprüft die Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese gewisse Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. 2015 erfuhr der WWF Schweiz von der Homepage des BLW, dass das Bundesamt ein solches Überprüfungsverfahren zu Pflanzenschutzmitteln führt, die den Wirkstoff "Quinoclamine" enthalten. Der WWF ersuchte in der Folge darum, ihn zu den Verfahren beizuladen. Zur Begründung führte der WWF aus, dass der Wirkstoff "Quinoclamine" für Wildbienen sowie für andere Insekten hochgiftig sei und die einheimische Tierwelt sowie die biologische Vielfalt gefährde. Das BLW lehnte den Antrag des WWF auf Beiladung zum Verfahren ab. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde des WWF 2017 gut. Es war zum Schluss gekommen, die ideelle Verbandsbeschwerde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes setze beim

Vorliegen einer Bundesaufgabe entgegen der Ansicht des BLW nicht voraus, dass sich die entsprechende Verfügung auf ein bestimmtes räumliches Gebiet beziehe.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ab. Artikel 12 des Naturund Heimatschutzgesetzes (NHG) regelt das Beschwerderecht und damit die Parteistellung von Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes. Die sogenannte ideelle Verbandsbeschwerde steht Verbänden demnach bei Entscheiden offen, welche die Erfüllung einer Bundesaufgabe mit Bezug zum Natur- und Heimatschutz betreffen. Weder der Wortlaut der fraglichen Norm, noch ihre Entstehungsgeschichte oder deren Sinn und Zweck ergeben dabei Hinweise auf eine Beschränkung des Beschwerderechts auf raumbezogene Verfügungen. Gerade der vorliegende Fall belegt, dass kein Grund ersichtlich ist, das Verbandsbeschwerderecht bei Verfügungen auszuschliessen, die keinen Bezug zu einem bestimmten, lokal begrenzten Raum aufweisen: Da ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel vom Käufer ohne weitere Bewilligung eingesetzt werden kann, müssen dessen potentielle Auswirkungen auf schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, auf die biologische Vielfalt und auf das Ökosystem bereits im Zulassungsverfahren geprüft und vorsorglich begrenzt werden können. Die Auswirkungen zugelassener Pflanzenschutzmittel beschränken sich nicht von vornherein auf bestimmte Gebiete. Vielmehr können Böden, Gewässer und Lebensräume in der ganzen Schweiz betroffen sein, wobei der Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Giftstoffe bei der Schädlingsbekämpfung zu den zentralen Anliegen des NHG gehört. Der Ausschluss der Verbandsbeschwerde bei der Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln würde damit der Absicht des Gesetzgebers klar widersprechen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. März 2018 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 1C_312/2017 eingeben.